

N i e d e r s c h r i f t

über die 35. Sitzung des Stadtrates
am 06.11.2003 im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses

Unter Vorsitz von Bürgermeister Heinrich Stommel nehmen folgende Ratsmitglieder an der Sitzung teil:

Schmitz, Peter,	1. stellv. Bürgermeister
Marquardt, Martin,	2. stellv. Bürgermeister
Anhalt, Wolfgang,	Ratsmitglied
Dr. Beck, Friedhelm,	Ratsmitglied
Beginn, Arnold,	Ratsmitglied abwesend
Behrens-Hommel, Eva,	Ratsmitglied
Birx, Michael,	Ratsmitglied
Bochem, Hans-Peter,	Ratsmitglied
Bongartz, Hubert,	Ratsmitglied 16:50 - 17:20 Uhr
Borowski, Helma,	Ratsmitglied
Capellmann, Peter,	Ratsmitglied
Doose, Friederike,	Ratsmitglied abwesend
Esser-Faber, Margarete,	Ratsmitglied
Fink, Ulrike,	Ratsmitglied abwesend
Fitting, Hans Willi,	Ratsmitglied
Frey, Heinz,	Ratsmitglied
Friedrich, Egbert,	Ratsmitglied
Gruben, Martina,	Ratsmitglied
Gunia, Wolfgang,	Ratsmitglied
Gussen, Erich,	Ratsmitglied 16:15 - 17:20 Uhr
Hövelmann, Jens,	Ratsmitglied
Hoven, Matthias,	Ratsmitglied
Kieven, Ansgar,	Ratsmitglied
Kieven, Hubert,	Ratsmitglied abwesend
Köhne, Franz-Josef,	Ratsmitglied
Kolonko-Hinssen, Eva-Maria,	Ratsmitglied
Lambertin, Servatius,	Ratsmitglied
Lohn, Helmut,	Ratsmitglied
Meyer, Hans,	Ratsmitglied
Müller, Heinz,	Ratsmitglied abwesend
Neuenhoff, Claus Hinrich,	Ratsmitglied
Pelzer, Klaus,	Ratsmitglied
Peterhoff, Arnold,	Ratsmitglied
Pott, Hildegard,	Ratsmitglied
Riesen, Karl-Heinz,	Ratsmitglied
Dr. Schumacher, Helmut,	Ratsmitglied
Stauch, Ingrid,	Ratsmitglied abwesend
Staufmehl, Helmut,	Ratsmitglied
Talarek, Anke,	Ratsmitglied
van Snick, Doris,	Ratsmitglied
Viertmann, Karl,	Ratsmitglied
Wilms, Wilfried,	Ratsmitglied
Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:	
Schulz, Martin	Beigeordneter

Krause, Joachim	Dezernent
Prömpers, Andreas	Kämmerer
Haffner, Kerstin	Amtsleiterin Rechtsamt
Heinen, Helmut	Amtsleiter Hauptamt
Rutte-Merke, Frank	Wirtschaftsförderer
Ervens, Heinz-Günter	Stellv. Amtsleiter Bauverwaltungsamt, zu TOP 3 bis 9 (öffentlicher Teil)
Muckel, Frank	Schriftführer

Bürgermeister Stommel eröffnet gegen 16:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Im Vorfeld der Sitzung teilt Bürgermeister Stommel mit, dass durch ein tragisches Ereignis in der vergangenen Nacht in Jülich fünf Menschen den Tod gefunden haben. Er bittet die Anwesenden aufzustehen und den Toten in einer Schweigeminute zu gedenken.

Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen und gedenken der Toten in einer Schweigeminute.

Anschließend verliest Bürgermeister Stommel zum Hergang des tragischen Ereignisses folgende Pressemitteilung des Landrates von Düren:

Kellerbrand in Jülich

Durch einen tragischen Unglücksfall, verursacht durch einen Kellerbrand in Jülich, Grünstraße, sind in der Nacht zum 06.11.2003 drei Erwachsene im Alter von 31 und 82 Jahren sowie zwei Kinder im Alter von drei und fünf Jahren ums Leben gekommen.

Trotz schnellem Eingreifen durch Feuerwehr und Rettungsdienst ist verstarben 5 der im Gebäude anwesenden 10 Hausbewohner.

Bezüglich des Einsatzes von Feuerwehr und Rettungsdienst ist festzustellen, dass die Alarmierung und die Eintreffzeiten der Einsatzkräfte deutlich kürzer waren, als es die vorgegebenen Hilfsfristen verlangen.

Nach dem chronologischen Einsatzprotokoll aus dem Einsatzleitreechner der Leitstelle für Feuer- schutz und Rettungswesen des Kreises Düren waren das erste Rettungsmittel, besetzt mit Notarzt und Rettungsassistent, bereits 6 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle am Einsatzort. Nach einer weiteren Minute konnte die Feuerwehr Jülich unter Atemschutz mit der Menschenret- tung beginnen.

- 3:06:22 Uhr Meldung durch Polizei Düren über Telefon an die Rettungsleitstelle
- 3:07:08 Uhr Feuerwehr Jülich über Telefon alarmiert „Wohnungsbrand Jülich, Grünstraße“
- 3:07:29 Uhr Notarzt Jülich und Rettungswagen aus Linnich alarmiert
Leitender Notarzt Nord alarmiert, Leiter Rettungsdienst Nord alarmiert
- 3:13:34 Uhr Notarzt an der Einsatzstelle eingetroffen
- 3:14:01 Uhr Anruf von Polizei Düren „In dem Haus sind 10 Leute gemeldet“
- 3:14:10 Uhr Feuerwehr an der Einsatzstelle
- 3:16:01 Uhr Alarmstufe Rettungsdienst erhöht, 4 Rettungswagen, 2 Krankenwagen, 3 Notärzte,
Leitender Notarzt alarmiert, Leiter Rettungsdienst alarmiert
- 3:19:05 Uhr Rettungswagen Linnich an der Einsatzstelle eingetroffen
- 3:25:13 Uhr 2. Rettungswagen an der Einsatzstelle
- 3:28:25 Uhr Notarzt Linnich an der Einsatzstelle

- 3:32:37 Uhr Alarmstufe Rettungsdienst noch mal erhöht, 8 Rettungswagen, 4 Krankenwagen, 5 Notärzte
- 3:33:06 Uhr 3. Rettungswagen an der Einsatzstelle
- 3:35:11 Uhr 4. Rettungswagen an der Einsatzstelle
- 3:36:50 Uhr 5. Rettungswagen an der Einsatzstelle
- 3:38:11 Uhr 6. Rettungswagen an der Einsatzstelle
- 3:39:37 Uhr 3. Notarzt an der Einsatzstelle vom Krankenhaus Düren

Noch bevor die weiteren Opfer aus dem Haus gerettet waren, trafen weitere Rettungswagen mit ausreichend Personal (Notärzte und Rettungsassistenten) am Einsatzort ein.

Aufgrund von Lageerkundungen wurden die Alarmstufen nach den Vorgaben des rettungsdienstlichen Großeinsatzes sukzessive erhöht. Landrat Wolfgang Spelthahn weist ausdrücklich darauf hin, dass keinerlei Zeitverzögerungen im Rahmen des gesamten Einsatzablaufes festzustellen sind. Außerdem muss entgegen anderen Vermutungen klargestellt werden, dass die rettungsdienstliche Versorgung des Nordkreises durch die Aktualisierung des Rettungsdienstbedarfsplanes insgesamt verbessert wurde.

Kreisbrandmeister Hans-Jürgen Wolfram gibt folgenden Situationsbericht:

Nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr Jülich wurde sofort mit dem Absuchen des Gebäudes begonnen. Der Hausflur war vollkommen verraucht, die Sicht betrug weniger als 30 cm. Bereits im Treppenhaus fand man fünf leblose Personen, eine weitere leblose Person wurde in einer Wohnung aufgefunden. Diese Personen wurden sofort ins Freie befördert und dem Rettungsdienst übergeben. Der Brandrauch wurde den Bewohnern zum Verhängnis.

Die vorgefundene Lage stellte eine erhebliche psychische Belastung für alle eingesetzten Kräfte dar.

Der Brandherd wurde im Keller lokalisiert und ohne Probleme abgelöscht.

Die Feuerwehr rät, in derartigen Fällen die Wohnungstür verschlossen zu halten, Türspalten abzudichten und sich für die Feuerwehr am offenen Fenster bemerkbar zu machen.

Brandmelder, die für wenige Euro im Handel erhältlich sind, warnen rechtzeitig vor Brandrauch und sorgen für eine erhebliche Reduzierung der tödlichen Gefahr.

Als diensthabender leitender Notarzt bemerkt Dr. Hans-Ulrich Giesen, dass sich ihm beim Eintreffen an der Einsatzstelle eine geordnete Lage darstellte. Nach seiner Aussage wurde den Rauchgasopfern eine qualifizierte Hilfe durch die eingesetzten Kräfte zuteil. Weiterhin merkt er an, dass aus seiner Sicht der Ausgang des tragischen Unglücksfalles nach menschlichem Ermessen unvermeidlich gewesen sei. Die Opfer sind im Schlaf von den giftigen Gasen geweckt worden und haben durch das verqualmte Treppenhaus einen vergeblichen Fluchtversuch gestartet.

Im Anschluss an die Mitteilung bemerkt Bürgermeister Stommel, dass die Christinakirmes aufgrund des tragischen Ereignisses abgesagt wird.

Bürgermeister Stommel schlägt nunmehr vor, mit der Sitzung zu beginnen und stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung fristgerecht zugegangen und der Stadtrat beschlussfähig ist.

Änderungen der Tagesordnung ergeben sich nicht.

Die Tagesordnung stellt sich wie folgt dar:

Tagesordnung:

- A. Öffentlicher Teil
 - 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Verbrennen von Grünabfällen
 - 1.2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 2. Anfragen
 - 3. Bebauungsplan Koslar Nr. 18 „Kreisbahnhof“
 - a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
 - 4. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Güsten gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- Satzungsbeschluss -
 - 5. Abrechnung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen für den Naturschutz gemäß §§ 135 a - c BauGB (Ausgleichsbetrag) im Bebauungsplangebiet Jülich Nr. 98 „Am Wasserwerk“;
hier: Fertigstellungsbeschluss
 - 6. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen „Am Wasserwerk“, Jülich;
hier: Einzelfallsatzung, Fertigstellungsbeschluss
 - 7. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen „Mariengartenstraße“, Jülich;
hier: Einzelfallsatzung, Fertigstellungsbeschluss
 - 8. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen „Bothenhof“, Mersch;
hier: Abschnittsbildung, Einzelfallsatzung, Fertigstellungsbeschluss
 - 9. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen „Baugebiet Schulstraße“, Welldorf;
hier: Einzelfallsatzung, Fertigstellungsbeschluss
 - 10. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der Haushaltsstelle 1.9000.84500 - Zinsen Gewerbesteuererstattung
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
 - 11. Erhalt des Verkehrsbüros im Kulturhaus (Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 38/2003 vom 23.10.2003)
- B. Nichtöffentlicher Teil

A. Öffentlicher Teil

- 1. Mitteilungen des Bürgermeisters und Bericht über die Durchführung der Beschlüsse
 - 1.1. Verbrennen von Grünabfällen
(Vorlagen-Nr.: 534/2003)

Am 15.10.2003 hat der Kreis Düren eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung (s. Anlage 1 zu dieser Niederschrift) erlassen. Sie richtet sich an alle privaten Haushaltungen und erlaubt das Verbrennen von Grünabfällen:

Verbrannt werden dürfen große Mengen and Hecken- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen, die nicht einer Eigenverwertung (z.B. Kompostierung) oder der kommunalen Abfallsammlung zugeführt werden können.

Die Allgemeinverfügung dokumentiert das grundsätzliche Verbot des Verbrennens pflanzlicher Abfälle. Damit ist die praktizierte Rechtsauffassung der Stadt Jülich bestätigt. Die Allgemeinverfügung soll jene Kommunen, die bislang keine ausreichenden Abfuhrsysteme vorgehalten haben, dazu anhalten, eine solche einzurichten oder zu verbessern.

Die Allgemeinverfügung macht eine Ausnahme zum Verbrennen von Grünabfällen, wenn große Mengen nicht selber eigenverwertet oder der kommunalen Abfallsammlung zugeführt werden können.

Was eine „große Menge“ ist, definiert die Allgemeinverfügung nicht. Daher richtet sich dies in der Stadt Jülich nach den Grünabfuhrungen, die im Regelfall auf bislang sechs Grünabfuhrungen je zwei Kubikmeter, also zwölf Kubikmeter pro Jahr beschränkt sind, so dass eine große Menge auf oberhalb zwölf Kubikmeter definiert ist. Aus der Allgemeinverfügung ergibt sich, dass in jedem Fall das Eigenverwerten und die Abfuhr durch die Stadt Jülich Vorrang haben.

Für Privathaushalte, die auch nach der Allgemeinverfügung große Mengen an Baum- und Heckenschnitt nicht verbrennen dürfen, wird die Abfallberaterin der Stadt Jülich eine Möglichkeit aufzeigen.

Da die Allgemeinverfügung keine konkreten Aussagen trifft (z.B. was ausreichender Abstand zum Nachbarn ist, was Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen sind), zeichnen sich Probleme bei der Umsetzung der Allgemeinverfügung in der Praxis ab.

Bei der Stadt Jülich besteht zur Zeit kein Handlungsbedarf, da das mit der Befristung verfolgte Ziel der Einführung eines zumutbaren Sammelsystems bereits seit Jahren erfüllt ist.

1.2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Bürgermeister Stommel verweist zu diesem Tagesordnungspunkt auf die den Ratsmitgliedern zugegangene Aufstellung der sich noch in Bearbeitung befindlichen Beschlüsse.

Anmerkungen zu der Aufstellung werden nicht vorgebracht.

2. Anfragen

Bürgermeister Stommel erklärt, dass Anfragen für den öffentlichen Teil der Sitzung nicht vorliegen.

3. Bebauungsplan Koslar Nr. 18 „Kreisbahnhof“

a) Beschluss über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

(Vorlagen-Nr.: 482/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Zu a) Staatliches Umweltamt Aachen

Immissionsschutz

In der Begründung wird der Immissionswert entsprechend korrigiert.

Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz (AKKM)

Die textlichen Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden dahingehend erweitert, dass eine zusätzliche Regenrückhaltung durch Einbau von Zisternen auf den Grundstücken festgesetzt wird.

Kreis Düren

Amt für Bau- und Wohnungswesen

Die Anregung wird beim Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Amt für Wasser, Abfall und Umwelt

Wasserwirtschaft

Die textliche Festsetzung zur Niederschlagswasserbeseitigung wird dahingehend erweitert, dass eine zusätzliche Regenrückhaltung durch Einbau von Zisternen auf den Grundstücken festgesetzt wird.

Dürener Kreisbahn

Der Anregung der Dürener Kreisbahn wird insofern entsprochen, dass für die bereits verkauften Grundstücke die Mindestgrößenforderung von 245 qm nicht anzuwenden ist. Für die noch im Besitz der Dürener Kreisbahn befindlichen Grundstücke ist die Aufteilung, wie in Anlage 2 zu dieser Niederschrift dargestellt, mit je ca. 295 qm Grundstücksfläche anzuwenden.

- b) Der Bebauungsplan Koslar Nr. 18 „Kreisbahnhof“ wird gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

4. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Güsten gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Satzungsbeschluss -
(Vorlagen-Nr.: 419/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Rat der Stadt Jülich beschließt die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Güsten wie folgt:

„Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 3 zu dieser Niederschrift!“

5. Abrechnung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen für den Naturschutz gemäß §§ 135 a - c BauGB (Ausgleichsbetrag) im Bebauungsplangebiet Jülich Nr. 98 „Am Wasserwerk“;
hier: Fertigstellungsbeschluss
(Vorlagen-Nr.: 406/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Es wird festgestellt, dass die Maßnahmen für den Naturschutz gem. §§ 135 a - c BauGB im Bebauungsplangebiet Jülich Nr. 98 „Am Wasserwerk“ in der heute in der Örtlichkeit vorhandenen Form gemäß § 1 der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen für den Naturschutz in der Stadt Jülich vom 11.3.1998 endgültig fertiggestellt ist.

6. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen „Am Wasserwerk“, Jülich;
hier: Einzelfallsatzung, Fertigstellungsbeschluss
(Vorlagen-Nr.: 411/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Am Wasserwerk“, Jülich wird wie folgt erlassen:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 4 zu dieser Niederschrift!

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage im Abrechnungsgebiet „Am Wasserwerk“ in der heute in der Örtlichkeit vorhandenen Form gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.3.1998 in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Am Wasserwerk“, Jülich, mit deren Bekanntmachung endgültig fertiggestellt ist.

7. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen „Mariengartenstraße“, Jülich;
hier: Einzelfallsatzung, Fertigstellungsbeschluss
(Vorlagen-Nr.: 410/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Mariengartenstraße“, Jülich wird wie folgt erlassen:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 5 zu dieser Niederschrift!

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage im Abrechnungsgebiet „Mariengartenstraße“ (Neubaugebiet, Flur 17, Parzellen 181 + 182) in der heute in der Örtlichkeit vorhandenen Form gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.3.1998 in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Mariengartenstraße“, Jülich, mit deren Bekanntmachung endgültig fertiggestellt ist.

8. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen „Bothenhof“, Mersch;
hier: Abschnittsbildung, Einzelfallsatzung, Fertigstellungsbeschluss
(Vorlagen-Nr.: 412/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der Bereich der Straße „Bothenhof“, Mersch, der sich als Fortführung der vorhandenen, nördlichen Ausbaustrecke ab nördlicher Grundstücksgrenze der Parzelle 243 (HausNr. 22) bis zur Einmündung Alte Müntzer Straße/ Müntzer Straße (einschl. des westlichen Stichweges Parz. 30) erstreckt, wird zu einem selbständigen Abrechnungsgebiet „Bothenhof II“ erklärt. Insofern wird gem. § 3, Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Jülich vom 11.3.98 der Erschließungsaufwand für diesen Abschnitt „Bothenhof II“ gesondert ermittelt und auf die hierdurch erschlossenen Grundstücke verteilt.

Die Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Bothenhof II“, Mersch wird wie folgt erlassen:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 6 zu dieser Niederschrift!

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlage im Abrechnungsgebiet „Bothenhof II“ in der heute in der Örtlichkeit vorhandenen Form gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.3.1998 in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale

im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Bothenhof II“, Mersch, mit deren Bekanntmachung endgültig fertiggestellt ist.

9. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen „Baugebiet Schulstraße“, Welldorf;
hier: Einzelfallsatzung, Fertigstellungsbeschluss
(Vorlagen-Nr.: 420/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Baugebiet Schulstraße“, Welldorf wird wie folgt erlassen:

Folgt Satzung im Wortlaut gemäß Anlage 7 zu dieser Niederschrift!

Es wird festgestellt, dass die Erschließungsanlagen im Abrechnungsgebiet „Baugebiet Schulstraße“ in der heute in der Örtlichkeit vorhandenen Form gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.3.1998 in Verbindung mit der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Baugebiet Schulstraße“, Welldorf mit deren Bekanntmachung endgültig fertiggestellt sind. Soweit während der Ausbauphase Änderungen des ursprünglichen Ausbauprogramms durchgeführt wurden (z.B. Baumscheiben), gilt das Bauprogramm insofern in der heute in der Örtlichkeit vorhandenen Form als abgeändert und angepasst.“

10. Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln bei der Haushaltsstelle 1.9000.84500 - Zinsen Gewerbesteuererstattung
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -
(Vorlagen-Nr.: 506/2003)

Beschluss:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die am 16.10.2003 durch den Haupt- und Finanzausschuss (Vorlagen-Nr. 502/2003) einstimmig gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 der GO NW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird wie folgt genehmigt:

Bei der Haushaltsstelle 1.900.84500 „Zinsen Gewerbesteuererstattungen“ werden im Haushalt 2003 überplanmäßige Mittel in Höhe von 500.000 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Einsparungen bei den Personalausgaben im ehemaligen Sammelnachweis.

11. Erhalt des Verkehrsbüros im Kulturhaus (Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 38/2003 vom 23.10.2003)

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt folgenden Antrag:

Der Rat der Stadt Jülich setzt sich dafür ein, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft und mit großem Nachdruck daran gearbeitet wird, das Verkehrsbüro im Kulturhaus zumindest im Jahr 2004 zu erhalten, damit die bisher wahrgenommenen Aufgaben auch im nächsten Jahr weitestgehend erfüllt werden.

Der im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz von 36.000 € ist für die Personalausgaben fest zu schreiben.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2004 soll nach Kenntnis aller Randbedingungen für den Haushalt der Stadt Jülich versucht werden, einen Ausgleich für die vorgesehenen Mieteinnahmen von 6.000 € für das Büro im Kulturhaus zu finden.

Erforderlichenfalls ist nach Vorlage des Wirtschaftsplanes 2004 für den Brückenkopf-Park Jülich, trotz der auch hier sehr angespannten Finanzlage in Kenntnis der Ergebnisse der Bürgerbefragung im Park, nach Möglichkeiten zu suchen, ob die Miete z.B. durch Mehreinnahmen bei der Gastronomie bzw. bei der Verpachtung aufgebracht werden kann.

Für die Sachkosten des Büros (u.a. Bürobedarf, Telefon/Porto) sind aus Restmitteln des Förderprojektes Stadtmarketing 6.000 € zur Verfügung zu stellen.

Im Stadtrat herrschte Einvernehmen darüber, dass die Beratung des Antrags zunächst zurückgestellt und zusammen mit einer noch zu fertigenden Sitzungsvorlage für die nächste Sitzung beraten wird.

B. Nichtöffentlicher Teil

Der Niederschrift sind als Anlagen beigefügt:

1. Allgemeinverfügung des Kreises Düren zum Verbrennen von Grünabfällen (TOP 1.1)
2. Aufteilung der Grundstücke im Bereich Bebauungsplan Koslar Nr. 18 „Kreisbauhof“ (TOP 3)
3. Klarstellungssatzung für den Ortsteil Güsten (TOP 4)
4. Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Am Wasserwerk“, Jülich (TOP 6)
5. Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Mariengartenstraße“, Jülich (TOP 7)
6. Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Bothenhof II“, Mersch (TOP 8)
7. Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich des Abrechnungsgebietes „Baugebiet Schulstraße“, Welldorf (TOP 9)

KREIS DÜREN

Der Landrat

Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen im Kreis Düren
Aufgrund § 27 (2) des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit §§ 14, 20 Ordnungsbehördengesetz (OBG), § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erlasse ich als zu-ständige Kreisordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen im Kreis Düren.
Diese Allgemeinverfügung ist befristet und ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

1. Adressaten der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle privaten Haushaltungen im Gebiet des Kreises Düren, bei denen pflanzliche Abfälle anfallen, die unter den Voraussetzungen der Ziffern 2 – 4 verbrannt werden dürfen.

2. generelle Voraussetzungen der Verbrennung:

Verbrannt werden dürfen große Mengen an Hecken- und Baumschnitt aus privaten Haushaltungen, die nicht einer Eigenverwertung (z. B. Kompostierung) oder der kommunalen Abfallsammlung zugeführt werden können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungsformalvorschriften oder besondere Anforderungen, z. B. Landschaftsschutz, bleiben hiervon unberührt und sind zu beachten.

3. Bestimmungen für die Verbrennung pflanzlicher Abfälle:

1. Verbrannt werden darf nur trockener Baum- und Heckenschnitt aus privaten Haushaltungen.
Die Pflanzenabfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
 2. Bei der Verbrennung sind ausreichende Abstände einzuhalten, die gewährleisten, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
 3. Die Verbrennung ist unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Bestimmungen auf jedem geeigneten Grundstück an max. zwei Werktagen in der Woche, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr, erlaubt.
 4. Der Verbrennungsvorgang muss innerhalb von zwei Stunden beendet sein.
 5. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung und gefährbringenden Funkenflug, nicht eintreten können. Ein Übergreifen des Feuers ist zu verhindern.
 6. Durch Rauch darf der Verkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.
 7. Bei langanhaltender Trockenheit und bei windigem Wetter ist das Verbrennen unzulässig. Vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem Wind sofort zu löschen.
 8. Die Feuerstelle muss von einem ausreichend breiten Ring umgeben sein, der frei von Grünabfällen und anderen brennbaren Gegenständen ist. Auch zu Obstbäumen, Hecken und sonstigen Gehölzbeständen ist dieser Abstand einzuhalten.
 9. Die Verbrennung auf moorigem oder torfigem Boden ist grundsätzlich verboten.
 10. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (z. B. Öl, Benzin) oder mit anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
 11. Die pflanzlichen Abfälle müssen zu Haufen zusammengebracht werden, die eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten dürfen.
 12. Bei aufgeschichtetem Brennmaterial ist vor Beginn der Verbrennung sicherzustellen, dass keine Tiere (z. B. Vögel, Igel) dort Unterschlupf gefunden haben. Dies kann z. B. durch Umsetzen des Brennmaterials oder Abklopfen mit einem Stock erfolgen. Den Tieren ist die Flucht zu ermöglichen.
 13. Das Grundstück muss für Notfälle durch die Feuerwehr mit Einsatzfahrzeugen erreichbar sein.
 14. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
 15. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
 16. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z. B. ausreichend mit Wasser befüllte Eimer, Feuerlöscher) in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr sofort gelöscht werden kann.
- Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können im Einzelfall weitergehende Regelungen getroffen werden.

4. Befristung:

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. 12. 2004.

5. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die sonstige Verbrennung von pflanzlichen Abfällen einer Einzelfallgenehmigung nach § 27 (2) KrW-/AbfG bedarf. Diese ist beim Landrat des Kreises Düren, Amt für Wasser, Abfall und Umwelt, 52348 Düren, zu beantragen.

Hierfür werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Höhe von 10,00 – 2.000,00 Euro erhoben.

6. Ordnungswidrigkeiten:

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Ordnung der Verbrennung und gegen zusätzliche Anforderungen an die Verbrennung im Einzelfall gemäß § 61 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden können.

7. Begründung:

zu 2:

Die Ausnahmegenehmigung wird vor dem Hintergrund der aufgehobenen Pflanzen-Abfall-Verordnung⁶ erteilt.

Eine Verbrennung der v. g. pflanzlichen Abfälle aus privaten Haushaltungen ist nur zulässig, wenn eine Eigenverwertung (Kompostierung) oder eine Entsorgung über die kommunalen Entsorgungssysteme unmöglich oder unzumutbar ist.

Baum- und Heckenschnitt, welcher nicht durch das kommunale Sammelsystem erfasst ist, erfüllt die Voraussetzungen der Ziff. 2 dieser Verfügung und darf unter den genannten Bestimmungen verbrannt werden.

Im ländlichen Kreis Düren sind häufig großflächige Hecken und Streuobstwiesen vorzufinden. Die Pflege dieser landschaftsgeprägten und wertvollen Anpflanzungen erfordert auch die Entsorgung des Hecken- und Baumschnitts durch Verbrennen, wenn dieses große Aufkommen an Abfällen mit anderen Entsorgungsmaßnahmen, insbesondere der kommunalen Einsammlung oder Eigenkompostierung, derzeit nicht effektiv und wirtschaftlich vertretbar aufgefangen werden kann.

Die Verbrennung der vorbezeichneten pflanzlichen Abfälle kann nach § 27 (2) KrW-/AbfG erlaubt werden, sofern eine Verwertung nicht möglich oder nicht vertretbar ist.

Aus den o. g. Gründen ist eine Verwertung des Baum- und Heckenschnitts nicht möglich bzw. wirtschaftlich vertretbar. Insofern wurde die Pflicht zur Verwertung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz berücksichtigt.

zu 3:

Die vorbezeichneten Bestimmungen sind notwendig, um die Nachteile, insbesondere in Form von Rauch- und Geruchsbelästigungen, für die Allgemeinheit möglichst gering zu halten.

Hierdurch werden ebenfalls die Vorgaben des § 7 Landesimmissionsschutzgesetzes⁷ berücksichtigt.

zu 4:

Mit der Befristung wird erreicht, dass in allen Kommunen ausreichende und für die Kommunen zumutbare Sammelsysteme eingeführt werden können.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Düren, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln, eingelegt wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düren, 06. Oktober 2003

Wolfgang Spelthahn
Landrat des Kreises Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren

nachfolgende rechtliche Grundlagen jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung:

- 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG –) vom 27. 09. 1994 (BGBl. S. 2705)
- 2 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 05. 1980 (GV NW S. 528)
- 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 2003 (BGBl. I S. 102)
- 4 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) vom 05. August 1980 (GV. NW. S. 924)
- 5 Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen-Abfall-Verordnung) des Landes NRW vom 06. 09. 1978 (GV. NW. S. 530)
- 6 Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. 03. 1975 (GV. NW. S. 232)

S a t z u n g
der Stadt Jülich über die Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Güsten

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 06.11.2003 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Güsten beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Güsten werden gemäß der im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

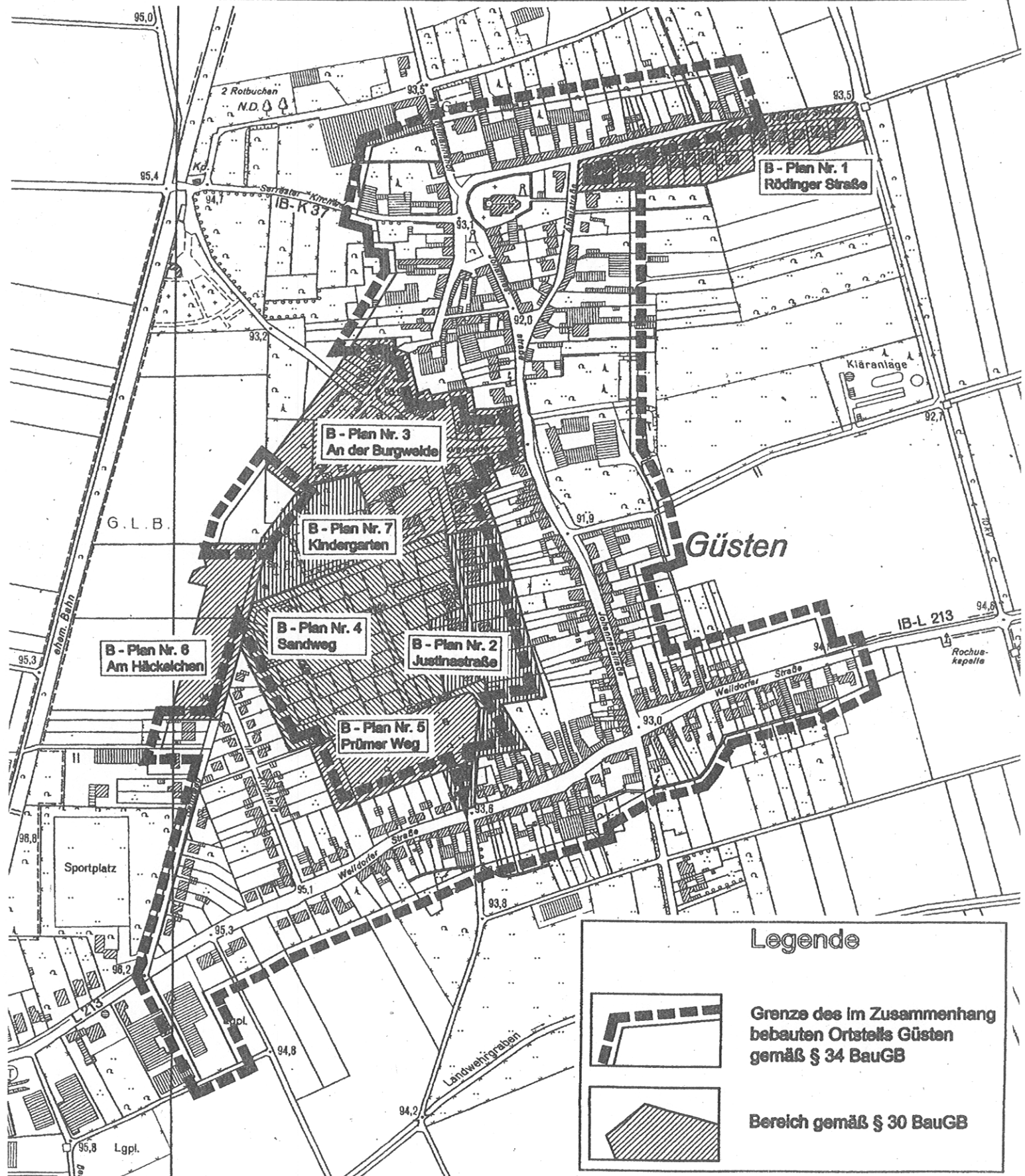
Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB zukünftig Rechtskraft erlangen, werden diese Bereiche von der Satzung nicht erfasst.

§ 3

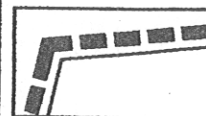
Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Güsten

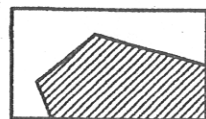
Lageplan M 1 : 5.000



Legende



Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Güsten gemäß § 34 BauGB



Bereich gemäß § 30 BauGB

Satzung

über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale im verkehrsberuhigten Bereich „Mariengartenstraße“, Jülich, (Flur 17, Parzellen 181 u. 182) für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW, S. 254) - und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 hat der Rat der Stadt Jülich in der Sitzung am 06.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 (EBS) wird festgelegt, dass der Erschließungsaufwand für den verkehrsberuhigten Bereich „Mariengartenstraße“, Jülich, bis zu einer Durchschnittsbreite (gemäß § 2 Abs. 2 EBS) des Verkehrsraumes einschließlich Park- und Grünflächen von 18,50 m beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist.

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 ist der verkehrsberuhigte Bereich „Mariengartenstraße“, Jülich, endgültig hergestellt, wenn

1. die Flächen Eigentum der Gemeinde sind,
2. eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besteht,
3. der Verkehrsraum einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke, die aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen, fertiggestellt ist,
4. die Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation fertiggestellt sind,
5. die Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind und
6. die Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

S a t z u n g

über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale
im verkehrsberuhigten Bereich „Bothenhof II“, Mersch,
für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW, S. 254) - und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 hat der Rat der Stadt Jülich in der Sitzung am 06.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 (EBS) wird festgelegt, dass der Erschließungsaufwand für den verkehrsberuhigten Bereich „Bothenhof II“, Mersch, bis zu einer Durchschnittsbreite (gemäß § 2 Abs. 2 EBS) des Verkehrsraumes einschließlich Park- und Grünflächen von 18,50 m beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist.

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 ist der verkehrsberuhigte Bereich „Bothenhof II“, Mersch, endgültig hergestellt, wenn

1. die Flächen Eigentum der Gemeinde sind,
2. eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besteht,
3. der Verkehrsraum einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke, die aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen, fertiggestellt ist,
4. die Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation fertiggestellt sind,
5. die Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind und
6. die Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

über die Festlegung der anrechenbaren Breite und der Herstellungsmerkmale
im verkehrsberuhigten Bereich „Baugebiet Schulstraße“, Welldorf,
für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NW, S. 254) - und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 hat der Rat der Stadt Jülich in der Sitzung am 06.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 (EBS) wird festgelegt, dass der Erschließungsaufwand für den verkehrsberuhigten Bereich „Baugebiet Schulstraße“, Welldorf, bis zu einer Durchschnittsbreite (gemäß § 2 Abs. 2 EBS) des Verkehrsraumes einschließlich Park- und Grünflächen von 18,50 m beitragsfähig im Sinne des § 129 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch ist.

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Jülich vom 11.03.1998 ist der verkehrsberuhigte Bereich „Baugebiet Schulstraße“, Welldorf, endgültig hergestellt, wenn

1. die Flächen Eigentum der Gemeinde sind,
2. eine Verbindung mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz besteht,
3. der Verkehrsraum einschließlich Parkflächen mit Unterbau und Decke, die aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen, fertiggestellt ist,
4. die Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation fertiggestellt sind,
5. die Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig sind und
6. die Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.